

Friedrich Franz IV., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Gemeinde-Ordnung für die israelitischen Einwohner der Stadt Schwerin : [Schwerin, den 1. Februar 1905]

Schwerin: Sengebusch, [1905]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1895796059>

Druck Freier  Zugang



Mkl i

1940



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1895796059/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1895796059/phys_0001)

MV
tut gut.

19060

Abegg. i.
1940.
—

Gemeinde-Ordnung
für
die israelitischen Einwohner
der
Stadt Schwerin.



Schwerin.
Druck von W. Sengebusch.

**Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog
von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr ic.**

tun hiemit kund, daß Wir die hier angeschlossene
Gemeindeordnung für die Israelitischen Einwohner
der Stadt Schwerin

Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben. Eine Ab-
schrift derselben bleibt zu den Akten Unseres Ministeriums,
Abteilung für geistliche Angelegenheiten, zurück.

Die Gemeindeordnung vom 15. November 1845 tritt
gleichzeitig außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für
geistliche Angelegenheiten.

Schwerin, den 1. Februar 1905.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Langfeld.

Bestätigung
der Gemeindeordnung
für die Israelitischen Einwohner
der Stadt Schwerin.

I. Von der Bildung der Gemeinde im allgemeinen.

§ 1.

Die israelitischen Einwohner der Stadt Schwerin bilden, in bezug auf die Angelegenheiten des Rituals in und außerhalb der Synagoge, sowie auf das Religions-Schulwesen und die Begräbnis-Einrichtungen eine Gemeinde.

Ausschließlicher Zweck des Gemeinde-Verbandes ist die gemeinsame Handhabung der soeben bezeichneten Angelegenheiten, sowie die gemeinsame Übertragung der darauf zu machenden Verwendungen.

§ 2.

Mitglieder dieser Gemeinde sind alle israelitischen Einwohner der Stadt Schwerin; stimmberechtigt in Gemeinde-sachen jedoch nur diejenigen männlichen Gemeindemitglieder, welche

1. die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit besitzen und
2. volljährig und zur Gemeindefasse beitragspflichtig sind, und entweder ein Geschäft oder einen Beruf selbstständig betreiben oder von ihren Renten leben oder das Jahr mindestens 20 Mark Gemeindebeiträge (§ 25) zahlen.

Die Ausübung des Stimmrechts ruht für diejenigen,

1. welche infolge gerichtlicher Unordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
2. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen,

3. gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann,
4. welchen gemäß § 31 Abs. 2 die Zahlung von Beiträgen gänzlich erlassen und das Stimmrecht nicht ausnahmsweise durch Gemeindebeschluß erhalten ist. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner unter allen Umständen der Landesrabbiner und die Gemeindebeamten.

II. Vom Vorstande.

§ 3.

Die Gemeinde, welche Rechtsfähigkeit besitzt, wird durch einen von ihr zu erwählenden Vorstand vertreten.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Schriftführer, einem Rechnungsführer und zwei Beisitzern.

Es sind dies Ehrenämter, für welche eine Vergütung nicht gewährt wird; erweisliche notwendige Auslagen werden aus der Gemeindekasse erstattet.

§ 5.

Der Vorstand wird in einer Gemeinde-Versammlung von den stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus deren Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erwählt und zwar so, daß erst der Vorsteher, dann der Schriftführer, dann der Rechnungsführer und darauf die Beisitzer gewählt werden. Für den Fall, daß absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergibt, ist eine zweite Wahl anzuordnen, bei welcher nur die beiden, auf die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen, zur Wahl gelangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und haben den in der Anlage A vorgeschriebenen Eid zu vollziehen. — Über die Wahl und die Beeidigung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6.

Die Wahl in den Vorstand dürfen nur ablehnen:

- a) Ärzte und über 60 Jahre alte oder kränkliche Personen;
- b) die Mitglieder des israelitischen Oberrats;
- c) die austretenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 7.

Der Vorstand hat sämtliche Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten und letztere in allen Beziehungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die von der Gemeindeversammlung gewählten Gemeindebeamten, nämlich den Lehrer, Vorbeter und Schächter, sowie den Gemeindeboten, der den in Anlage B festgestellten Eid zu vollziehen hat, zu bestellen. Auch darf er, wenn Gefahr im Verzuge ist, in denjenigen Angelegenheiten, welche sonst zur Beschlußnahme der Gemeinde stehen, vorläufig die geeigneten Maßregeln ergreifen, muß aber tunlichst bald die Genehmigung der Gemeinde veranlassen.

§ 8.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen nach absoluter Majorität der Teilnehmenden, jedoch ist zur Gültigkeit derselben die Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Für die äußere Gültigkeit der schriftlichen Erklärungen des Vorstandes ist es notwendig und genügend, daß sie

vom Vorsteher, dem Schriftführer und einem weiteren Mitgliede des Gemeindevorstandes unter Beidruck des Siegels oder Stempels der Gemeinde vollzogen sind.

§ 9.

Pflichten des Vorstehers, dem der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen im Gemeinde-Vorstand und in der Gemeindeversammlung zusteht, sind insbesondere:

Es liegt ihm ob:

- a) für die Aufrechterhaltung der äußern Ordnung in der Synagoge Sorge zu tragen, wobei ihn in seiner Abwesenheit einer der übrigen Vorsteher, wenn erforderlich ein anderes Gemeinde-Mitglied vertreten kann;
- b) die Aufsicht über die Gemeindebeamten und die Gemeinde-Schule zu führen;
- c) dahin zu sehen, daß die Plätze in der Synagoge nach der darüber in der Gemeinde zu treffenden Anordnung verteilt, die Synagoge auch in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werde;
- d) die erforderlichen Anordnungen bei den Leichenbegängnissen zu treffen, auch die Aufrechterhaltung der Gemeinde-Beschlüsse in bezug auf die sonstigen Begräbnis-Einrichtungen zu übernehmen;
- e) Geburts-, Sterbe- und Trauscheine aus den bis zum 1. Januar 1876 geführten Kirchenbüchern auszustellen;
- f) die Entgegennahme der an die Gemeinde oder den Vorstand gerichteten Erlasse, Briefe, Vorträge u. dgl.

§ 10.

Der Schriftführer muß:

- a) in den Gemeinde-Versammlungen das Protokoll schreiben;

- b) die etwa erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse des Vorstandes oder der Gemeinde besorgen;
- c) das von ihm zu führende Gemeinde-Siegel sorgfältig aufbewahren, auch die Akten und Papiere der Gemeinde, welche während seiner Amtsführung seiner Obhut anvertraut bleiben, stets in guter Ordnung halten.

§ 11.

Die Obliegenheiten des Rechnungsführers sind unter §§ 16 und 17 näher bezeichnet.

§ 12.

Die Beisitzer haben zur Erleichterung und in Behinderungsfällen besondere Aufträge von Seiten der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu übernehmen.

§ 13.

Der Vorstand hält, so oft es nötig ist, eine Sitzung zur Beratung und Erledigung der vorliegenden Gemeinde-Angelegenheiten ab.

Abstimmungen durch Müssive kann der Vorsteher erforderlichen falls veranlassen. Über die Verhandlungen in den Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Anwesenden zu unterschreiben.

§ 14.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

§ 15.

Der Vorstand ist so berechtigt als verpflichtet, die Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen.

III. Von der Rechnungsführung.

§ 16.

Der Rechnungsführer hat nach schriftlicher Anweisung des Vorstandes die Einnahme der Gemeinde-Kasse zu erheben, die Ausgaben derselben zu leisten und über beides Rechnung zu führen, auch die Belegung, Kündigung und Einziehung von Kapitalien in Gemeinschaft mit dem Vorstand zu bewirken.

§ 17.

Durch eine Finanzkommission, die aus den 5 Mitgliedern des Vorstandes und aus 5 von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, wird alljährlich ein Voranschlag der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben und eine Übersicht des durch die Beiträge der Gemeinde-Mitglieder aufzubringenden Geldbedarfs aufgemacht. Den Vorsitz in dieser Finanzkommission führt der Vorsteher des Vorstandes; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

Der Voranschlag umfaßt das Rechnungsjahr vom 1. Februar bis zum 31. Januar, ist bis zum 15. Januar jedes Jahres festzustellen und dann der Rechnungsführung zu Grunde zu legen.

§ 18.

Die jährlich bis zum 1. März abzulegende Rechnung wird, nach vorgängiger Prüfung durch zwei von der Gemeindeversammlung zu erwählende Revisoren, in einer Gemeindeversammlung spätestens zu Ostern desselben Jahres vorgelegt und bei befundener Richtigkeit dem Rechnungsführer sofort die Entlastung zu Protokoll erteilt. — Über Erinnerungen der Revisoren, die von dem Rechnungsführer nicht anerkannt werden, entscheidet die Gemeindeversammlung.

IV. Von den Gemeinde-Versammlungen.

§ 19.

Die Gemeindeversammlung hat zu beschließen, wenn es sich handelt:

1. um die Beschlußnahme über alle das Gemeindewesen berührende generelle Anordnungen und Maßregeln, insbesondere auch über etwaige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeinde-Ordnung;
2. um die Wahl des Vorstandes, überhaupt aller Gemeindebeamten, mit Ausnahme der Gemeindeboten, sowie die Genehmigung der Bedingungen, unter welchen die Gemeindebeamten anzustellen sind;
3. um die Wahl der Etat- und Einschätzungskommission (Finanzkommission) und der Revisoren für die Rechnung;
4. um die Rechnungsaufnahme und die Entlastung des Rechnungsführers;
5. um die Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken und anderen wertvollen Gegenständen;
6. um die Aufnahme verzinslicher Anleihen und die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, sofern solche den Betrag von fünfzig Mark übersteigen;
7. um den Verzicht auf Forderungen der Gemeinde, sobald solche den Betrag von zwanzig Mark übersteigen;
8. um außeretatmäßige Ausgaben (§ 17);
9. um die Beteiligung der Gemeinde an einem Rechtsstreit oder um Abschluß von Vergleichen zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits;
10. um Neubauten und Hauptreparaturen.

§ 20.

Regelmäßig finden im Jahr zwei Gemeindeversammlungen statt und zwar um Ostern und Michaelis, außerdem aber so oft, als es zur Erledigung von vorliegenden Gemeindefachen nach dem Erachten des Vorstandes erforderlich wird.

Die Ansetzung der Gemeindeversammlungen liegt dem Vorstande ob, der alle stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder dazu mindestens 10 Tage vorher einzuladen hat. Auch ist auf einen von mindestens 10 Mitgliedern unterstützten Antrag eine Gemeindeversammlung anzuberaumen.

§ 21.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und findet dabei eine Vertretung durch Bevollmächtigte nicht statt.

§ 22.

Der Vorstand bringt in der Gemeindeversammlung die zu besprechenden Angelegenheiten zum Vortrag. Jedem Gemeinde-Mitglied steht es frei, in dieser Weise Angelegenheiten der Gemeinde zur Beratung gelangen zu lassen; jedoch kann darüber in einer Versammlung nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn dem Vorstande diese Absicht, unter Bezeichnung des Gegenstandes mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt worden ist.

§ 23.

Die Beschlüsse in den Gemeinde-Versammlungen werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt und sind für Erschienene und Nichterschienene gleich verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei vorkommenden Wahlen normiert das in dem § 5 vorgeschriebene Verfahren.

§ 24.

Über alle in der Gemeinde-Versammlung zur Verhandlung gebrachte Gegenstände und darauf gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch die Unterschrift des Vorstandes und zweier Mitglieder beglaubigt wird.

V. Von den Beiträgen.

§ 25.

Zu den Bedürfnissen des Gemeindewesens müssen alle Gemeinde-Mitglieder, welche ediktmäßig Landeskontribution zu entrichten haben, nach dem Verhältnis ihres Einkommens Beiträge leisten.

§ 26.

Sobald die Summe des durch Beiträge der Gemeinde-Mitglieder zu deckenden Bedarfs für das nächst bevorstehende Rechnungsjahr ermittelt worden ist, soll versucht werden, dieselbe durch Selbsteinschätzung der Beitragenden aufzubringen.

§ 27.

Gelingt dieser Versuch nicht, so wird der aufzubringende Bedarf auf die beitragspflichtigen Gemeinde-Mitglieder nach dem Maßstab ihres, von der Finanzkommission (§ 17) abzuschätzenden, jährlichen Einkommens festgesetzt und nach solcher Abschätzung der Beitrag jedes Einzelnen festgestellt und von dem Vorstand den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern mitgeteilt.

Bei der Beratung und Abstimmung über die Abschätzung darf dasjenige Mitglied, um dessen Abschätzung es sich handelt, weder sein Stimmrecht ausüben, noch während dieser Verhandlung gegenwärtig sein.

§ 28.

Wer sich durch solche Bestimmung seines Beitrags beschwert hält, hat binnen einer Woche vom Tage der ihm zugestellten Bekanntmachung bei dem Vorstände Vorstellung zu erheben. Der von diesem nach Gehör der Finanzkommission abzugebende Bescheid ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Gegen solchen Bescheid steht dem Beschwerdeführer binnen einer von der Zustellung des Bescheides an laufenden einwöchigen Frist weitere Beschwerde an die Ortsobrigkeit zu, bei deren Entscheidung es bewendet. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29.

Die Beiträge sämtlicher Gemeinde-Mitglieder sind, je nachdem die Gemeinde hierüber beschließen wird, in monatlichen oder vierteljährlichen Raten im voraus zu erheben.

Für diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche bei andern Gemeinde-Mitgliedern in Dienstverhältnissen stehen, haftet der Dienstherr für Entrichtung ihrer Beiträge.

§ 30.

Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Beiträge zur Gemeinde-Kasse [erlischt] mit dem Ausscheiden des Verpflichteten aus dem Gemeinde-Verbande.

§ 31.

Befreit von Gemeinde-Abgaben sind der Landes-Rabbiner und die Gemeindebeamten.

Außerdem kann wegen Unvermögens die gänzliche oder teilweise Befreiung eines Gemeinde-Mitgliedes von Gemeindelasten vom Vorstand bewilligt werden.

§ 32.

Die Beitreibung der rückständigen Gemeinde=Abgaben geschieht auf Antrag des Vorstandes im Wege des obrigkeitlichen Zwangsverfahrens.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Zur Ausrichtung von Bestellungen in Gemeinde=Angelegenheiten, insbesondere zur Einkassierung der Gemeinde=Beiträge ist vom Vorstand ein zu besoldender, des Lesens und Schreibens kundiger Gemeindebote zu bestellen.

§ 34.

Mit Ausnahme der in § 28 gedachten Fälle sind Beschwerden der einzelnen Gemeinde=Mitglieder über Verfügungen des Vorstandes bei Großherzoglichem Ministerium, Abteilung für geistliche Angelegenheiten, anzubringen, bei dessen Bestimmung es das Bewenden behält.

§ 35.

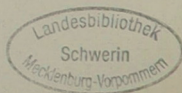
Abänderungen oder Ergänzungen der Gemeinde=Ordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für geistliche Angelegenheiten.

Anlage A.

Ich Endesunterschiedener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt des Vorstehers (Rechnungsführers, Schriftführers, Beisitzers) bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verwalten will, so wahr mir Gott helfe.

Anlage B.

Ich Endesunterschiedener gelobe hiemit in Kraft eines körperlichen Eides, daß ich das mir anvertraute Amt eines Gemeindebots bei der hiesigen israelitischen Gemeinde mit strengster Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten will, so wahr mir Gott helfe.

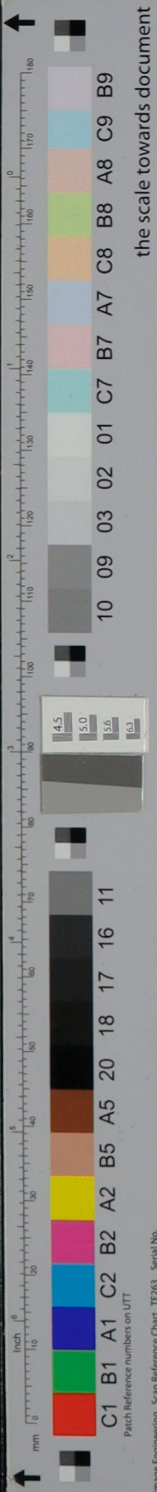






LBMV Schwerin 33
004 478 967





er des Vorstandes werden auf drei Jahre
den in der Anlage A vorgeschriebenen
— Über die Wahl und die Beeidigung
ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6.

den Vorstand dürfen nur ablehnen:
über 60 Jahre alte oder kränkliche

der des israelitischen Oberrats;
den Mitglieder des Vorstandes.

§ 7.

hat sämtliche Angelegenheiten der Ge-
alten und letztere in allen Beziehungen
bergerichtlich zu vertreten und die von der
lung gewählten Gemeindebeamten, nämlich
eter und Schächter, sowie den Gemeinde-
Anlage B festgestellten Eid zu vollziehen
Auch darf er, wenn Gefahr im Verzuge
Angelegenheiten, welche sonst zur Beschluß-
nde stehen, vorläufig die geeigneten Maß-
nuß aber tunlichst bald die Genehmigung
anlassen.

§ 8.

e des Vorstandes erfolgen nach absoluter
teilnehmenden, jedoch ist zur Gültigkeit
nahme von mindestens drei Mitgliedern

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
ere Gültigkeit der schriftlichen Erklärungen
es notwendig und genügend, daß sie